

Berlin, 11. September 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Den Aufbau der Wasserstoff- infrastruktur beschleunigen

Vorschläge zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Ermöglichung und Vereinfachung eines schnellen Infrastrukturaufbaus

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Bedeutung des schnellen Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur für die Transformation des Energiesystems.....	4
1.1	Schnellen Infrastrukturausbau ermöglichen – Bottleneck Genehmigungsverfahren überwinden	4
1.2	Wasserstoffherstellung und Import – Terminals und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff kurzfristig ermöglichen	5
1.3	Aufbau eines Wasserstoffleitungsnetzes – Wasserstoff dort zur Verfügung stellen, wo er benötigt wird	5
1.4	Wasserstoffspeicher ermöglichen – die notwendige Flexibilität für ein resilientes Energiesystem schaffen	6
1.5	Aufbau von wasserstoffbasierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen – gesicherte Leistung und Fernwärmeversorgung absichern.....	7
2	Vorschläge zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren für die Wasserstoffinfrastruktur.....	7
2.1	Kapazitäten bei Behörden und Dienstleistern erhöhen und damit wesentlichen Engpass für einen schnellen Infrastrukturaufbau beseitigen	7
2.2	Vorschläge zur Ermöglichung und Beschleunigung des Auf- und Ausbaus von Importanlagen und Regasifizierungsanlagen.....	8
2.3	Vorschläge zur Ermöglichung und Beschleunigung des Ausbaus von Wasserstoffherzeugungsanlagen	8
2.3.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen klären... 8	
2.3.2	Bauplanungsrechtliche Hindernisse verringern – Standortsuche vereinfachen	10
2.3.3	Überragendes öffentliches Interesse für Wasserstoffherzeugungsanlagen regeln	11
2.3.4	Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage .	12
2.3.5	Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure unabhängig von ihrem späteren Belieferungskonzept vereinfachen	12
2.3.6	Genehmigungsverfahren vereinfachen.....	12
2.4	Vorschläge für einen schnelleren Auf- und Ausbau eines Wasserstoffnetzes	13

2.4.1	Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für Leitungen des Kernnetzes	13
2.4.2	Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Erteilung der Zulassungsentscheidung ermöglichen	13
2.4.3	Erleichterung bei Zulassung des vorzeitigen Baubeginns	14
2.4.4	Überragendes öffentliches Interesse für Wasserstoffleitungen entfristen	14
2.4.5	Digitalisierung von Planfeststellungsverfahren.....	15
2.4.6	Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei Ersatz- und Parallelneubauten	15
2.4.7	Beschleunigung von Anhörungs- und Beteiligungsverfahren	16
2.5	Vorschläge zur Ermöglichung und Beschleunigung des Ausbaus von Wasserstoffspeichern	17
2.5.1	Regelungen für Wasserstoffkavernenspeicher schaffen	17
2.5.2	Überragendes öffentliches Interesse für Wasserstoffspeicher einführen	17
2.5.3	Überleitung von privatrechtlichen Gestattungsverträgen für Erdgasspeicher auf die Speicherung von Wasserstoff	18
2.5.4	Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen an Anlagenkomponenten von Wasserstoffspeichern	18
2.5.5	Aufnahme von Untergrundspeichern für Wasserstoff in die UVP-V Bergbau.....	18
2.5.6	Einführung einer behördlichen Entscheidungsfrist für Betriebspläne	19
2.5.7	Ermöglichung von Pufferspeichern in der Nähe von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern	19
2.6	Vorschläge für einen schnelleren Ausbau von wasserstoffbasierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen	19
2.6.1	Besondere Anforderungen an die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von wasserstoffbasierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen.....	19
2.6.2	Genehmigungen von wasserstoffbasierten oder -fähigen Anlagen erleichtern	20

1 Bedeutung des schnellen Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur für die Transformation des Energiesystems

Ein wesentlicher Bestandteil der Transformation des deutschen Energiesystems wird der Wasserstoffhochlauf und damit verbunden der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur sein. Klar ist, dass langfristig eine vollständige Versorgung mit erneuerbarem („grünem“) Wasserstoff anzustreben ist. Jedoch wird gerade zu Beginn des Hochlaufs auch dekarbonisierter Wasserstoff einen Beitrag für die Transformation leisten müssen.¹ Daher umfasst die erforderliche Infrastruktur Anlagen für die Herstellung und den Import von Wasserstoff sowie die Umwandlung von Derivaten. Leitungen oder Anlagen zum Transport und zur Verteilung des Wasserstoffs sowie geeignete Speicher für die Zwischenlagerung und großvolumige Anlagen zur Speicherung sind ebenfalls unverzichtbar. Nicht zuletzt werden für die Energieversorgung der Zukunft auch Kraftwerke und Wärmeerzeugungsanlagen gebraucht, die in den kommenden Jahren schrittweise auf den Energieträger Wasserstoff oder seine Derivate umgestellt werden. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung, auch als Grundlage für die Herstellung von klimaneutralen Gasen, wird gleichzeitig weiterhin ein zentrales Erfordernis bleiben.

Für die Umsetzung dieser zahlreichen Vorhaben schlägt der BDEW Maßnahmen zur Beschleunigung der planungs- und genehmigungsrechtlichen Verfahren vor. Daneben betont der BDEW die Notwendigkeit eines angemessenen und stabilen politischen, finanziellen und regulatorischen Rahmens. Nur, wenn sich frühzeitig verlässliche Voraussetzungen für die Investitionssicherheit bieten, werden die Investitionsentscheidungen über die erforderlichen Anlagen auch getroffen.

Angesichts bestehender Unsicherheiten und erheblicher Komplexität bedarf es Entschlossenheit und Mut, um einen neuen Wirtschaftszweig auf den Weg zu bringen, das System konsequent weiterzuentwickeln und einen notwendigen Schritt hin zu einem klimaneutralen Energiesystem zu gehen.

1.1 Schnellen Infrastrukturausbau ermöglichen – Bottleneck Genehmigungsverfahren überwinden

Es sind kurzfristig erhebliche Investitionen erforderlich, um die Ziele des Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur zu erreichen. Diese Projekte müssen geplant werden; ein Zulassungsverfahren muss durchlaufen und umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund des erheblichen

¹ Zum Transformationspfad zu klimaneutralen Gasen hat sich der BDEW umfassend in der [Roadmap Gas – Dekarbonisierung, Versorgungssicherheit und Flexibilität mit klimaneutralen Gasen](#) – positioniert.

Umsetzungsdrucks müssen in diesen Prozessschritten alle Möglichkeiten genutzt werden, um so schnell wie möglich zum Ziel zu kommen. Wesentlich ist dabei, dass die Genehmigungs- und Zulassungsverfahren beschleunigt und nach Möglichkeit vereinfacht werden, um diesen Bottleneck für eine zügige Umsetzung der Projekte zu überwinden. Dabei reicht es nicht aus, einzelne Maßnahmen herauszugreifen. Sowohl die Verfahren als auch die materiellen Anforderungen müssen in ihrer Gänze betrachtet und auf den Prüfstand gestellt werden. **Nur mit einem breiten Maßnahmenbündel kann das Ziel eines schnellen Aufbaus der Wasserstoffinfrastruktur als Voraussetzung für den Wasserstoffhochlauf auch erreicht werden.** Dieses Papier enthält konkrete Vorschläge zur Vereinfachung und Beschleunigung für alle Anlagenarten der erforderlichen Infrastruktur.

1.2 Wasserstoffherstellung und Import – Terminals und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff kurzfristig ermöglichen

Zwar wurden die Ausbauziele für Elektrolysekapazitäten in Deutschland im Rahmen der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie – wie schon im Koalitionsvertrag angekündigt – auf 10 Gigawatt bis 2030 verdoppelt, dieses Ziel ist jedoch aus Sicht des BDEW nicht mit ausreichend Maßnahmen unterlegt. Aus Sicht des BDEW sollte die Politik den Rahmen schaffen, damit noch in dieser Legislaturperiode mindestens 1 GW an Elektrolysekapazität in Deutschland in Betrieb genommen wird, um dem Ziel von 10 GW schnellstmöglich näher zu kommen. Bei allen Regelungen und Initiativen zum Hochlauf des Wasserstoffmarktes sollten auch Produktion und Einsatz von dekarbonisiertem Wasserstoff wegen seines Potenzials, den Aufbau eines im Ergebnis CO₂-freien Energie- und Wasserstoffmarktes zu beschleunigen, berücksichtigt werden. Außerdem sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine massive Beschleunigung der Notifizierung von Fördermitteln, z.B. im Rahmen der IPCEI, einsetzen. Hierbei ist ein umfassender Ansatz sachgerecht und notwendig, so dass nicht nur einzelne Projekte und Insellösungen, sondern eine integrierte Wasserstoffwirtschaft entstehen kann.

Eine Konkretisierung der künftigen Umrüstung landgebundener Regasifizierungsanlagen auf Wasserstoffimporte und deren Derivate begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. Die bei der Novellierung des LNG-Beschleunigungsgesetzes in § 5 im neuen Absatz 3 ergänzte und grundsätzlich zu begrüßende „Ammoniak-Readiness“ darf jedoch aus unserer Sicht keine Vorfestlegung auf dieses Derivat bedeuten.

1.3 Aufbau eines Wasserstoffleitungsnetzes – Wasserstoff dort zur Verfügung stellen, wo er benötigt wird

Der Aufbau eines deutschlandweiten, leistungsfähigen Wasserstoffnetzes (Onshore und Offshore) ist für den Hochlauf des Wasserstoffmarktes und für ein resilientes klimaneutrales Energiesystem von entscheidender Bedeutung. Der Aufbau der dafür erforderlichen

Wasserstoffinfrastruktur ist dringend geboten. Hierzu sind allein im geplanten Wasserstoff-Kernnetz ca. 11.000 km Leitung neu zu bauen oder für den Wasserstofftransport zu ertüchtigen. Aber auch die VNB betreiben – neben einem Mitteldruck- und Niederdrucknetz – ein gut ausgebautes Gashochdruckleitungsnetz von insgesamt 89.000 km Länge. Die effiziente Transformation auch der Gasverteilnetzinfrastruktur kann ein volkswirtschaftlicher Vorteil Deutschlands sein, der genutzt werden sollte. Dieser stellt aus unserer Sicht einen eminent wichtigen Baustein für den Erfolg des Wasserstoffhochlaufs dar. Die Verteilnetze schaffen die Verbindung vom Transportnetz zu den allermeisten Kunden. Um den Industriestandort Deutschland klimaneutral und zukunftsfest zu machen, muss die Verteilung von Wasserstoff grundlegend mitgedacht und bereits heute systemisch mitgeregelt werden, um von vorneherein eine ausreichende Versorgung mit Wasserstoff auch nachgelagert sicherzustellen.

Daher müssen die sich aus dem Planungs- und Genehmigungsrecht ergebenden Hindernisse für den erforderlichen Neu- und Umbau von Leitungen sowohl für VNB als auch für FNB beseitigt werden.

1.4 Wasserstoffspeicher ermöglichen – die notwendige Flexibilität für ein resilientes Energiesystem schaffen

Ein resilientes Energiesystem wird auch in Zukunft auf Gasspeicher zurückgreifen müssen, um eine fluktuierende Energieerzeugung mit dem Energieverbrauch in Einklang zu bringen und zugleich die Netzstabilität zu gewährleisten. Die energiepolitische Lage hat die hohe Bedeutung der Gasspeicher für die Versorgungssicherheit im letzten Jahr noch einmal verdeutlicht. Die zukünftige Infrastruktur für Wasserstoff kann auch hier auf bestehenden Infrastrukturen aufsetzen.

Wasserstoffspeicher müssen bereits ab dem Jahr 2030 zur Verfügung stehen. Heute bestehende Gasspeicher können für die Speicherung von Wasserstoff umgerüstet und auf diese Weise weiter genutzt werden. Um für das Erreichen der Treibhausgasneutralität ausreichende Energiemengen speichern zu können, ist aber auch der Zubau von Wasserstoffspeichern notwendig, um den langfristigen vom BMWK angegebenen Bedarf in Höhe von 74 TWh in 2045 (BMWK Langfristszenario TN Strom) zu decken. Neben überirdischen Pufferspeichern, z.B. Kugelspeichern, und der Nutzung von Kavernenspeichern bietet möglicherweise auch eine Umnutzung bestehender Ölkavernen und die Erprobung und perspektivische Umstellung von Porenspeichern Potenzial. Daneben wird langfristig auch über Speichermöglichkeiten für Derivate nachgedacht. Um diese Vielfalt der notwendigen Umrüstungen, Umnutzungen und des Zubaus zu ermöglichen, bedarf es auch in diesem Bereich einer Beschleunigung der verfahrens- sowie genehmigungsrechtlichen Schritte.

1.5 Aufbau von wasserstoffbasierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen – gesicherte Leistung und Fernwärmeversorgung absichern

Nach dem Kernenergie- und laufenden Kohleausstieg ist Deutschland zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (Strom/Wärme) sowie als Backup in einem zunehmend von Erneuerbaren Energien geprägten Energieversorgungssystem auf die gesicherte Leistung aus Gaskraftwerken und Gas-KWK-Anlagen angewiesen. Damit diese Gaskraftwerke zunehmend klimaneutral betrieben bzw. am Ende ihrer Lebensdauer durch wasserstofffähige Anlagen ersetzt werden können, ist neben der Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz die Umstellung der bestehenden Anlagen auf (anteiligen) Wasserstoffbetrieb und bis 2030 der kurzfristige Zubau von gasbasierten Erzeugungsanlagen in Form von H₂-Ready-Gaskraftwerken und -KWK-Anlagen notwendig. Damit der notwendige Aus- und Zubau realistisch umsetzbar ist, bedarf es daher u. a. der grundsätzlichen Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

2 Vorschläge zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren für die Wasserstoffinfrastruktur

2.1 Kapazitäten bei Behörden und Dienstleistern erhöhen und damit wesentlichen Engpass für einen schnellen Infrastrukturaufbau beseitigen

Wesentliches Hindernis in Genehmigungsverfahren sind die fehlenden (Personal-)Kapazitäten bei Behörden sowie benötigten Dienstleistern, wie beispielsweise Planungsbüros und Umweltgutachtern. Diese Engpasssituation wird sich in absehbarer Zeit ohne Maßnahmen eher verschärfen. Denn es steht eine Vielzahl erforderlicher Verfahren für den Umbau der Energieversorgung an. Verschärfend kommt der erheblichen Sanierungs- und Ausbauvorhaben bei der Bahn und Straße hinzu. In der Regel greifen die Träger dieser unterschiedlichen Vorhaben und die Behörden auf dieselben Umweltbüros zu.

Vor diesem Hintergrund wird der Bedarf, **Prüfungsverfahren zu vereinfachen, zu standardisieren, um Entscheidungsspielräume einzugrenzen** und die **Verfahren und Prüfungen auf die wirklich erheblichen Fragestellungen zu beschränken**, umso deutlicher. Hierin liegt ein Schlüssel, um vorhandenes Personal effizient einzusetzen. Auch materielle Regelungen müssen in diesem Rahmen überprüft werden.

Die **digitale Übermittlung von Antragsunterlagen** ist ein erster wichtiger Schritt; darüber hinaus kann die dringend erforderliche **Vereinheitlichung** und **Digitalisierung von Zulassungsverfahren** dazu führen, dass die vorhandenen Kapazitäten besser genutzt werden könnten.

Nichtsdestotrotz sollte das zuständige **Personal aufgestockt und für Wasserstoffanlagen aller Art geschult** werden. Auch die materielle (IT) Ausstattung bei Genehmigungs- und Fachbehörden muss auf das Bedarfsniveau angehoben werden, um eine zügige (mindestens aber fristgerechte) Bearbeitung der Verfahren zu gewährleisten.

2.2 Vorschläge zur Ermöglichung und Beschleunigung des Auf- und Ausbaus von Importanlagen und Regasifizierungsanlagen

Für die genehmigungsrechtliche Beschleunigung von Crackern und Regasifizierungsanlagen als Teil des Auf- und Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur sind gesetzliche Regelungen im Baugesetzbuch und Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Der BDEW bietet an, hierzu mit Fachexperten und dem Ministerium eine nähere Abstimmung zu suchen, um gemeinsam geeignete Regelungen zu identifizieren.

2.3 Vorschläge zur Ermöglichung und Beschleunigung des Ausbaus von Wasserstoffherstellungsanlagen

2.3.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen klären

Die Bundesregierung muss den europäischen Gesetzgeber darin unterstützen, dass im aktuellen Novellierungsprozess der Industrieemissions-Richtlinie (IED; RL 2010/75/EU; Entwurf vorgelegt am 5. April 2022) eine Neueinstufung der Herstellung von Wasserstoff durch Wasserelektrolyse erfolgt.

Es wird derzeit auf europäischer Ebene im Rahmen der laufenden Überarbeitung der IED diskutiert, die Herstellung von Wasserstoff mittels Wasserelektrolyse aus dem Abschnitt 4.2 der IED herauszunehmen und in einen eigenständigen Abschnitt zu führen. Von den EU-Institutionen werden verschiedene Schwellenwerte vorgeschlagen, die dafür maßgeblich sein sollen, ob eine Elektrolyseanlage vom Anwendungsbereich der IED erfasst wird. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die im Genehmigungsverfahren zu beachtenden Anforderungen. Das Europäische Parlament hat am 11. Juli 2023 in seinen Abänderungen beschlossen, dass künftig Wasserelektrolyseanlagen mit einer elektrischen Anschlussleistung von weniger als 50 MW nicht mehr dem Anwendungsbereich der IED unterliegen sollen. Der Europäische Rat schlägt in seiner Allgemeinen Ausrichtung zum Richtlinienentwurf vom 16. März 2023 einen mengenbezogenen Schwellenwert von 60 t H₂ pro Tag Wasserstoffproduktion vor. Das Trilogverfahren soll im Herbst 2023 beginnen. Die Überarbeitung der Richtlinie soll noch im Jahr 2023 oder spätestens Anfang 2024 abgeschlossen werden.

Um keine Zeit bei der nationalen Umsetzung zu verlieren, sollte im Vorgriff auf diese Entwicklung eine Regelung geschaffen werden, durch welche die Neueinstufung der Elektrolyseure unter der Bedingung des Inkrafttretens der neuen Richtlinie unmittelbar wirksam wird.

- › Erforderlich ist die Herausnahme der Erzeugung von Wasserstoff über Wasserelektrolyse aus der Nummer 4.1.12 der Anlage 1 der 4. BImSchV und die Einführung der Wasserelektrolyse als neue Aktivität, z. B. in einer neuen Nr. 1.17 der Anlage 1 der 4. BImSchV.
- › Nr. 1.17.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV sollte das vereinfachte Verfahren V in Spalte c für Wasserelektrolyse mit einer Leistung von 5 bis 60 Tonnen Wasserstoff am Tag festlegen (der untere Wert von 5 Tonnen entsprechend der ETS-Richtlinie als Schwellenwert für die THG-Genehmigung, der obere Wert ergibt sich in Anlehnung an die Allgemeine Ausrichtung des Europäischen Rates zur Überarbeitung der IED).
Nr. 1.17.2 der Anlage 1 der 4. BImSchV sollte das Genehmigungsverfahren mit G in Spalte c und E für IED in Spalte d für die Herstellung von 60 Tonnen oder mehr Wasserstoff am Tag festschreiben. Kleinanlagen unterhalb der Leistungsschwelle von 5 Tonnen Wasserstoff pro Tag sollten keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen.
- › UVP-Regelungen anpassen
Um einen Gleichlauf der Regelungen zu gewährleisten sollten auch die Regelungen des UVPG angepasst werden, nach dem derzeit alle Elektrolyseure unter 4.2 der Anlage 1 fallen. Diese Einordnung als chemische Anlage mit der Folge, dass mindestens eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden muss, ist jedenfalls für kleine Anlagen nicht sachgerecht. **Anlagen mit einer Leistung von weniger als 5 Tonnen Wasserstoff pro Tag sollten keiner UVP-(Vorprüfungs-)Pflicht unterliegen.**
- › Zustimmungserfordernis für Elektrolyseure an Autobahnen verschlanken:
Zahlreiche Industrie- und Gewerbegebiete, die potenzielle Elektrolysestandorte sind, liegen unmittelbar an Autobahnen. Aktuell bestehen Unsicherheiten auf Behördenseite bei der Zustimmung zu Elektrolyseuren in der Nähe von Autobahnen nach § 9 FStrG. Dies führt zu überzogenen Nachweisanforderungen an die Vorhabenträger durch die Behörden. Abhilfe können hier **klare Abstandsvorgaben** auch für Abstände zur Verkehrsinfrastruktur schaffen. Entsprechende Vorgaben ermöglichen auch, das aktuell noch **bestehende Zustimmungserfordernis** analog zu den geplanten neuen Regelungen bei Wind und PV im Fernstraßenbundesgesetz (FStrG) **abzuschaffen**.

2.3.2 Bauplanungsrechtliche Hindernisse verringern – Standortsuche vereinfachen

Der Umbau der Energieinfrastruktur bedarf in den kommenden Jahren zahlreicher planungsrechtlicher Verfahren auch durch kommunale Planungsträger. Beispielhaft können hier die vielen Bebauungsplanverfahren für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genannt werden. Die Kapazitäten der Kommunen zur Durchführung dieser Verfahren drohen daher, zu einem wesentlichen Engpass für den Umbau der Energieinfrastruktur zu werden. Auf das Erfordernis eines Bebauungsplans sollte daher immer dann verzichtet werden, wenn ein Steuerungserfordernis nicht unbedingt besteht.

› **Planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Außenbereich verbessern**

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff sollte daher durch eine klarstellende Ausweitung der bestehenden allgemeinen Privilegierung von Energieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) erleichtert werden. Damit würde eine sinnvolle Klarstellung geschaffen, dass Elektrolyseure entsprechend den bereits jetzt in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser dienen, zu behandeln sind.

Die bestehende Regelung in § 249a BauGB ist deutlich zu eng und daher in der Praxis nicht geeignet, den erforderlichen Effekt auf den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu erzielen, da die baurechtlichen Vorgaben von maximal 3,5 m Gesamtanlagenhöhe und 100 m² Grundfläche Elektrolyseure in sinnvoller Größenordnung nicht ermöglichen.

› **Planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren im Innenbereich, insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten erleichtern**

Die Errichtung von Elektrolyseuren muss auch in Gewerbegebieten vereinfacht werden, indem Elektrolyseure als Hauptanlagen in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 BauNVO ohne Größenbegrenzung ausdrücklich zulassungsfähig sind. Dadurch erweitert sich planungsrechtlich die mögliche Flächenkulisse für Elektrolysestandorte in Industrie- und Gewerbegebieten. Dabei bleiben die weiteren Anforderungen unberührt und im Einzelfall kann das Vorhaben z.B. aus Sicherheitsgründen weiterhin unzulässig sein.

Da in § 14 Abs. 4 BauNVO auf die restriktiven Vorgaben von § 249a BauGB verwiesen wird, würde die grundlegende Anpassung von § 249a BauGB (siehe soeben zum Außenbereich) auch hier substantielle Verbesserungen für Elektrolyseure im beplanten Innenbereich bringen.

Ergänzend sind die baurechtlichen **Abstandsregeln** für Elektrolyseure zu überprüfen und sinnvoll auszugestalten (teils bestehende Abstandsvorgaben von 1.000 m zur Wohnbebauung sind nicht nachvollziehbar). Die sicherheitstechnisch intendierten Abstandsforderungen sollten von

Experten (z.B. TÜV oder DNVGL) mit Blick auf Gefährdungs- und insbesondere Explosionschutzaspekte entsprechend der Anlagen- und Speichergrößen hergeleitet werden. Bezüglich der Abstände ist auch hinsichtlich der Schutzobjekte (Wohnbebauung, Verkehrsinfrastruktur etc.) sinnvoll zu differenzieren.

› **Weiternutzung von Kraftwerks- und Industriestandorten erleichtern**

Zudem muss durch den Bundesgesetzgeber, insbesondere aber auf der Ebene der Raumordnung der Länder, die planungsrechtliche Möglichkeit zur Konversion von Kraftwerks- und Industriestandorten für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff eröffnet werden. Denkbar wären im Raumordnungsrecht (ROG) etwa die Implementierung eines **raumordnerischen Grundsatzes**, der die **Konversion von alten (fossilen) Energiestandorten für die Nutzung von Wasserstoff** generell eröffnet sowie Privilegierungen und verfahrensrechtliche Vereinfachungen zur Abweichung von entsprechenden raumordnerischen Zielen. Dadurch könnte auch die Nutzung bereits versiegelter Flächen begünstigt werden.

Insoweit würde das Bundesraumordnungsrecht auch als Vorbild für das Raumordnungsrecht der Länder fungieren. Daneben müssen die landesrechtlichen Raumordnungsprogramme bzw. Landesentwicklungspläne für die Errichtung von Elektrolyseuren auf raumordnerisch ausgewiesenen Kraftwerks- und Industriestandorten geöffnet werden (Beispiel: Eckpunkte zur Nachhaltigen Flächenentwicklung in NRW, verabschiedet von der NRW-Landesregierung im Juni 2023).

2.3.3 Überraschendes öffentliches Interesse für Wasserstoffherstellungsanlagen regeln

Insgesamt sollte im EnWG definiert werden, dass „Anlagen und zugehörige Leitungen zur Herstellung, Erzeugung, Speicherung und zum Transport und Verteilung von Wasserstoff im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Sicherheit** dienen“. Auf eine Befristung einer entsprechenden Regelung sollte – nach dem Vorbild der ganz überwiegenden Zahl der bestehenden entsprechenden Regelungen (siehe etwa § 11c EnWG, § 14d Abs. 10 EnWG, § 1 Satz 3 NABEG, § 1 Abs. 1 BBPlG, § 1 Abs. 2 EnLAG, § 2 Satz 1 EEG, § 1 Abs. 3 Wind-SeeG) verzichtet werden. Daneben sollte entsprechend § 2 Satz 2 EEG gesetzlich geregelt werden, dass die Umsetzung dieser Vorhaben als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden soll, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Eine entsprechende Regelung sollte auch im **Bundesimmissionsschutzgesetz** aufgenommen werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Herstellung, zum Import sowie zur Speicherung und zum Transport von Wasserstoff im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen.

Es sollte klargestellt werden, dass Verfahren, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Import und zur Herstellung von Wasserstoff oder seinen Derivaten zum Gegenstand haben, entsprechend ihrer überragenden Bedeutung – in demselben Maße wie Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien – **von der Genehmigungsbehörde priorisiert bearbeitet** werden (analog § 87c Abs. 1 VwGO).

2.3.4 Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage

Ergänzend muss entsprechend der Regelung zu Windenergieanlagen eine Regelung geschaffen werden, dass die aufschiebende Wirkung im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage gegen Vorhaben, die Elektrolyseure zum Gegenstand haben, entfällt (entsprechend § 63 BImSchG).

2.3.5 Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure unabhängig von ihrem späteren Belieferungskonzept vereinfachen

Der Regierungsentwurf zur Änderung des BImSchG vom 19. April 2023 sieht eine Erweiterung der Anwendung des § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG auf Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff (unter Verweis auf die EEV) vor. Der BDEW begrüßt die Änderung im Grundsatz.

Der BDEW regt [in seiner Stellungnahme zur Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes](#) (dort Abschnitt 6.2) allerdings an, die Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure unabhängig von ihrem späteren Belieferungskonzept zu vereinfachen und **in § 10 Abs. 5 S. 3 BImSchG den Verweis auf die EEV zu streichen**.

2.3.6 Genehmigungsverfahren vereinfachen

Daneben sollten die folgenden weiteren Beschleunigungsmöglichkeiten genutzt werden:

- › Der erforderliche **Detailierungsgrad von Antragsunterlagen** sollte gesetzlich klargestellt werden (z.B. keine Ausführungsplanung, nur immissionsschutzrechtlich relevante Unterlagen) und die Möglichkeit des Nachreichens von Unterlagen nach Genehmigungserhalt sollte ausgeweitet werden.
- › Es sollte gesetzlich gewährleistet werden, dass die **behördliche Prüfung der Vollständigkeit** der Unterlagen zum Beginn des Genehmigungsverfahrens nur formalen Kriterien unterliegt und keine inhaltliche Prüfung umfasst. Zudem sollte eine feste Frist vorgegeben werden.
- › Die Möglichkeiten des **vorzeitigen Beginns** sollten **flexibilisiert** werden, insb. um den erforderlichen Beginn von Baumaßnahmen auch innerhalb der zulässigen Jahreszeiträume umsetzen zu können.

- › Die **Beteiligung von Fachbehörden** in Genehmigungsverfahren führt regelmäßig zu einer erheblichen Verzögerung, weil sich Fachbehörden nicht zurückmelden und die Genehmigungsbehörde darauf wartet. Der Genehmigungsbehörde muss gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Ablauf einer Frist mit dem Genehmigungsverfahren fortzufahren.
- › Zu den immissionsschutzrechtlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren verweisen wir darüber hinaus auf unsere [Stellungnahmen zur laufenden Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes](#).

2.4 Vorschläge für einen schnelleren Auf- und Ausbau eines Wasserstoffnetzes

Für den Aufbau eines Wasserstoffnetzes ist neben der Schaffung des Wasserstoff-Kernetzes auch der weitere Aufbau eines Netzes und die Umstellung von Erdgasleitungen zur weiteren Verteilung des Wasserstoffs erforderlich. Daher müssen die folgenden Maßnahmen, wo immer möglich, auch für genehmigungsrelevante Vorhaben jenseits des Kernetzes umgesetzt werden.

2.4.1 Erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG für Leitungen des Kernetzes

Viele Infrastrukturprojekte werden trotz aller Sorgfalt in der Vorbereitung und in den Zulassungsverfahren gerichtlich überprüft. Da die Verfahrenszeiten in der zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig mehrere Jahre betragen, hat sich eine Straffung des Instanzenzuges für wichtige Vorhaben als wirksames Instrument erwiesen, die Verfahrensdauern zu verkürzen. Der Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes stellt eine wichtige Grundlage für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft dar. Daher sollten für eine fristgerechte Umsetzung auch die vom Kernnetz umfassten Vorhaben in der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts liegen. Diese Regelung entspräche den Regelungen für die von § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erfassten Vorhaben zum Beispiel nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz, dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Bundesbedarfsplangesetz.

2.4.2 Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Erteilung der Zulassungsentscheidung ermöglichen

In Anlehnung an die Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes sollte auch für Wasserstoffleitungen geregelt werden, dass abweichend von den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst **innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zulassungsentscheidung** im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt werden müssen. Den Naturschutzbehörden sollte bei der Identifikation von verfügbaren

Maßnahmen eine Teilverantwortung und Mitwirkung übertragen werden. Das Planfeststellungsverfahren kann hierdurch erheblich entlastet werden.

Im Rahmen der Vorhabenplanung und des Planfeststellungsverfahrens sind zahlreiche Aspekte zu betrachten. Sofern einzelne Fragen auch im Anschluss an die aufwendige Planung und Zulassung des Vorhabens abgearbeitet werden können, kann hierdurch der Aufwand für das Vorhaben gestreckt und sowohl der Vorhabenträger als auch die Behörde erheblich entlastet werden. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Flächenakquise durch den Vorhabenträger stellt einen nicht unerheblichen Aufwand dar, der schadlos auch im Anschluss an die Zulassungsentscheidung abgearbeitet werden kann.

2.4.3 Erleichterung bei Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

Es sollte, entsprechend den Regelungen des LNG-Gesetzes, eine Möglichkeit geschaffen werden, auch Maßnahmen durchzuführen, die nicht den engen Anforderungen der Reversibilität des § 44c Abs. 1 Nr. 4 EnWG genügen. Es ist erforderlich, die Frage gesetzlich zu klären, dass z.B. die **Rodung von Wald vor Erteilung der Zulassungsentscheidung** möglich ist. Der Beginn solcher Maßnahmen sollte zusätzlich so früh wie möglich ermöglicht werden und im öffentlichen Verfahren nicht auf den Zeitraum nach Öffentlichkeitsbeteiligung eingeschränkt werden.

Zudem muss den Vorhabenträgern das Recht eingeräumt werden, vorzeitig auf den Flächen tätig werden zu dürfen, wenn der Grundstückseigentümer sowie sonstige Berechtigte nicht gewillt sind, den vorzeitigen Baubeginn zu angemessenen Bedingungen zu gestatten. Hierzu böte sich eine **gesetzliche Duldungspflicht** vergleichbar §§ 11a und 11b EEG-Entwurf an. Alternativ könnte die rechtliche Möglichkeit, vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren auch für Tätigkeiten des vorzeitigen Baubeginns führen zu dürfen, eröffnet werden.

Der vorzeitige Baubeginn ist ein sehr wirksames Instrument, um die Inbetriebnahme eines Vorhabens tatsächlich zu beschleunigen. Sofern hier Erleichterungen für die Nutzung des Instruments geschaffen werden, kann dies einzelne Projekte substanziell beschleunigen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der vorzeitige Baubeginn mit erheblichen (insbesondere auch wirtschaftlichen) Risiken für den Vorhabenträger verbunden ist.

2.4.4 Überragendes öffentliches Interesse für Wasserstoffleitungen entfristen

Die **Regelung zum überragenden öffentlichen Interesse** von Wasserstoffleitungen (§ 43l EnWG) sollte **entfristet** werden (Aktuell nur bis 31.12.2025).

Der Aufbau des Wasserstoffnetzes wird weit über das Jahr 2025 hinaus von erheblicher Bedeutung für die Transformation des Energiesystems sein, um die Klimaschutzziele der

Bundesregierung bis 2045 zu erreichen. Die Befristungen sollten daher aufgehoben werden. Damit würde die Regelung auch an den überwiegenden Teil der Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse angepasst, die bis auf wenige Ausnahmen unbefristet gültig sind (siehe auch unter 2.2.). Die **dauerhafte Geltung** ist auch gerechtfertigt, da ein überragendes öffentliches Interesse am Aufbau und stetigen Ausbau des Wasserstoffnetzes auf absehbare Zeit fortbestehen wird.

Gleiches gilt für Leitungen des Kernnetzes (§ 28r EnWG-E), für die das überragende öffentliche Interesse nur gelten soll, wenn sie bis 2032 in Betrieb genommen werden. Auch hier muss eine Entfristung der Regelung erfolgen. Diese Regelung ist zudem systematisch verfehlt, weil während des Zulassungsverfahrens eines Leitungsbauprojekts – in dessen Rahmen das überragende öffentliche Interesse relevant wird – noch gar nicht abschließend beurteilt werden kann, wann die Leitung tatsächlich in Betrieb geht. Zudem soll das Kernnetz erst 2032 vollständig eingerichtet sein.

2.4.5 Digitalisierung von Planfeststellungsverfahren

Die konsequente Nutzung der digitalen Möglichkeiten trägt zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wesentlich bei. Insofern fordert der BDEW eine entsprechende Umsetzung, wie sie aktuell im Gesetzesentwurf vom 17.05.2023 (Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes) in den §§ 17a und 17b FStrG vorgesehen ist.

2.4.6 Verzicht auf Raumordnungsverfahren bei Ersatz- und Parallelneubauten

Für den beschleunigten Aufbau der Wasserstofftransportinfrastrukturen sollte entsprechend der Regelungen für Hoch- und Höchstspannungsleitungen (§§ 3 Nr. 5 und 5a NABEG und derzeit im Gesetzgebungsverfahren in § 43 EnWG) ein Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren vorgesehen werden, wenn es sich um Ersatz- oder Parallelneubauten handelt.

Dementsprechend sollte auch bei Verlegung von Wasserstoffleitungen parallel zu Bestandsstrassen von Gas- und Produktenleitungen die Durchführung von Raumordnungsverfahren verzichtbar sein. Dabei sollte der Begriff des Parallelverlaufs einen Abstand von bis zu 200 Metern zwischen Bestandsleitung und Neubau einer Wasserstoffleitung umfassen, um ausreichend Flexibilität in der Planung zu gewähren und kleinräumige Verschwenkungen der neuen Leitung zu ermöglichen. Die vorhandenen Ressourcen können so für die Vorhaben, die tatsächlich Räume neu belasten, effektiv eingesetzt werden. Die **raumordnerischen Belange bei Ersatz- und Parallelneubauten** können im Übrigen hinreichend im Planfeststellungsverfahren als zu berücksichtigender Belang mit abgearbeitet und bei der Beschlussfassung mit

abgewogen werden. Dabei sollte bei raumordnerischen Zielkonflikten die Planfeststellungsbehörde über eine Abweichung entscheiden können und so ein Zielabweichungsverfahren verzichtbar gemacht werden.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sollte zudem eine Abschnittsbildung des Vorhabens ermöglicht werden. Bei linienartigen raumbedeutsamen Vorhaben sollte sich die Erforderlichkeit für ein Raumordnungsverfahren auf die Abschnitte beschränken, die der Auswertung mehrerer ernsthaft in Betracht kommender Alternativen bedürfen, um nicht oder nur schwer überwindbare Raumwiderstände vor einem Planfeststellungsverfahren auszuräumen. Im Regelfall sollte davon ausgegangen werden, dass eine Erforderlichkeit nicht vorliegt, solange und soweit diese Belange in einem Planfeststellungsverfahren zügig behandelt werden können.

2.4.7 Beschleunigung von Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben eine wichtige Funktion im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung und dienen daher auch der Herstellung des Rechtsfriedens zwischen Vorhabenträgern und Beteiligten. Nichtsdestotrotz bietet sich auch im Rahmen dieser Verfahrensschritte die Möglichkeit, Beschleunigungspotenziale zu nutzen.

Vielfach reicht es dabei, die bestehenden Regelungen aneinander anzugleichen.

› **Rückführung der Einwendungsfrist des UVPG auf das VwVfG-Niveau**

Das UVPG sollte bei der Zulassung von Infrastrukturvorhaben mit der Maßgabe angewendet werden, dass abweichend von § 21 Absatz 2 UVPG die **Äußerungsfrist zwei Wochen** nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen endet. Dies sollte ferner auch für eine erneute Beteiligung nach § 22 UVPG gelten.

Die Rückführung der Einwendungsfrist auf das durch § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG gewährte Niveau wäre europarechtskonform, da ausweislich der Richtlinie 2014/52/EU Artikel 6 Absatz 7 die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Art. 5 Abs. 1 genannten UVP-Bericht zu konsultieren ist, mindestens 30 Tage betragen muss, und dieser Regelung grundsätzlich schon durch die einmonatige Auslegungsfrist des § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG genüge getan wird.

Eine zusätzliche Äußerungsfrist von einem Monat nach Ende der Auslegung, wie sie § 21 Abs. 2 UVPG vorsieht, ist im Hinblick auf Art. 6 Abs. 7 UVP-RL deshalb als deutlich überschießend zu bewerten und führt die Rückführung der Frist auf 2 Wochen wie § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG es vorsieht, zu einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Beteiligungsinteresse, insbesondere der Naturschutz- und Umweltverbände sowie dem grundsätzlichen Beschleunigungsinteresse der Allgemeinheit.

› **Erörterungstermin im Ermessen der Behörde**

In vielen Fällen ist absehbar, dass ein Erörterungstermin verzichtbar ist. Daher sollte – entsprechend der sinnvollen Regelung im LNG-Beschleunigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 LNGG) und abweichend von § 43a EnWG – die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Behörde liegen.

2.5 Vorschläge zur Ermöglichung und Beschleunigung des Ausbaus von Wasserstoffspeichern

Um den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zu beschleunigen, sollten frühzeitig Instrumente zum Aufbau von Wasserstoffspeichern umgesetzt werden. Hierzu gehört sowohl die Möglichkeit kleinere Pufferspeicher in der Nähe von Erzeugungsanlagen zu erleichtern als auch anerkannte Genehmigungswege für große Wasserstoff-Untergroundspeicher zu schaffen.

2.5.1 Regelungen für Wasserstoffkavernenspeicher schaffen

Die Vorlaufzeiten für die Errichtung von Wasserstoff-Speichern betragen etwa 5 – 10 Jahre. Einen großen Einfluss auf die Vorlaufzeiten für die Errichtung der Speicher haben dabei die Genehmigungsverfahren. Eine Verkürzung der Dauer der Genehmigungsverfahren würde sich positiv auf die Umrüstung von Bestandsanlagen sowie den Bau neuer Speicher auswirken.

Insgesamt sollte ein gemeinsames Verständnis geschaffen werden, dass durch die Umwidmung von Erdgaskavernen zur Speicherung von Wasserstoff **keine erhebliche Gefahrenerhöhung gemäß § 57d BbergG** vorliegt.

Es sollte eine eindeutige Regelung geschaffen werden, um die derzeit ungeklärte Frage, ob für Wasserstoffkavernenspeicher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, zu klären. Hierfür könnte in der UVP-V Bergbau Wasserstoff als chemisches Erzeugnis unter § 1 Absatz 6a Satz b) UVP-V Bergbau genannt werden.

2.5.2 Überragendes öffentliches Interesse für Wasserstoffspeicher einführen

Analog zur Einstufung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (§ 11 c EnWG) sowie von Wasserstoffleitungen (§ 43 I EnWG) sollte auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff gesetzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend eingestuft werden. Die Errichtung von Wasserstoffspeichern wird im Rahmen des Umbaus des Energiesystems über geraume Zeit notwendig sein, so dass von einer befristeten Regelung (vgl. dazu auch die Ausführungen unter Kap. 2.3.4) von Vorneherein abzusehen ist.

2.5.3 Überleitung von privatrechtlichen Gestattungsverträgen für Erdgasspeicher auf die Speicherung von Wasserstoff

Bestehende Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Erdgasspeichern sollten **analog zu den Regelungen in § 113 a EnWG** für die Überleitung von bestehenden Wegenutzungsrechten für Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff so auszulegen sein, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff umfasst ist.

2.5.4 Übergangsregelungen zu Sicherheitsanforderungen an Anlagenkomponenten von Wasserstoffspeichern

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Derartige Regeln liegen für Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff derzeit noch nicht vor.

Für die Umstellung von Erdgasspeichern auf die Speicherung von Wasserstoff sollte daher analog zu den Regelungen in § 113c EnWG für die Umstellung von Erdgasleitungen auf den Transport von Wasserstoff ein **Anzeige- und Genehmigungsverfahren** eingeführt werden, das übergangsweise eine Einzelfallprüfung der zuständigen Behörde vorsieht und etwaige Beanstandungen der Behörde auf einen angemessenen Zeitraum nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen begrenzt.

2.5.5 Aufnahme von Untergrundspeichern für Wasserstoff in die UVP-V Bergbau

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) findet bislang nur Anwendung auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Vorhaben zur Errichtung von Untergrundspeichern für (u.a.) Erdgas mit einem gewissen Fassungsvermögen (vgl. § 1, Ziffer 6a. der UVP-V Bergbau). Es fehlt an einer Regelung für Wasserstoffuntergrundspeicher, so dass deren untertägige Einrichtungen nicht von der umfassenden Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des § 52 Abs. 2a BBergG profitieren können. Dies führt dazu, dass für Obertageanlagen durchaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG und damit ein Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a BBergG in Betracht kommt, wovon aber die Untertageanlagen nicht erfasst werden. Daher ist es dringend geboten, die von der UVP-V Bergbau erfassten betriebsplanpflichtigen Vorhaben, um einen Tatbestand für Wasserstoffuntergrundspeicher zu erweitern.

2.5.6 Einführung einer behördlichen Entscheidungsfrist für Betriebspläne

Voraussetzung für die Errichtung und Führung von Untergrundspeichern für Wasserstoff ist gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 126 Abs. 1 S. 1 BBergG ein von der zuständigen Behörde zugelassener Betriebsplan. Ein eingereichter Betriebsplan ist seitens der Behörde zwingend zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG vorliegen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Zulassung entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Allerdings enthalten die Regelungen für das Zulassungsverfahren gem. §§ 54 ff. BBergG keine Fristenregelung, die es der Behörde vorschreiben würde, bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Zulassung eines Betriebsplans innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu erteilen.

Die zum Teil dünne Personaldecke der für die Umsetzung des BBergG zuständigen Landesbehörden und die generell fehlende Verwaltungspraxis bei der Zulassung von Wasserstoffspeichern führen in einigen Bundesländern dazu, dass eingereichte Betriebspläne für Wasserstoffspeicher nicht bearbeitet bzw. zugelassen werden. Wegen der fehlenden Entscheidungsfrist für die Behörde hat das einreichende Unternehmen keine Handhabe, um auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken. Sinnvoll wäre daher eine Regelung in § 54 Abs. 3 BBergG, dass die Behörde die Entscheidung über die Betriebsplanzulassung nach Vorliegen aller Entscheidungsvoraussetzungen innerhalb einer **Frist von sechs Wochen** trifft.

2.5.7 Ermöglichung von Pufferspeichern in der Nähe von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern

Für kleinere Wasserstoffspeicheranlagen sollte eine planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich ermöglicht werden. Gleichzeitig sollten diese Speicheranlagen auch im Innenbereich – in Gewerbe- und Industriegebieten planungsrechtlich – ermöglicht werden.

2.6 Vorschläge für einen schnelleren Ausbau von wasserstoffbasierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen

2.6.1 Besondere Anforderungen an die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren von wasserstoffbasierten Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen

Die durchschnittlichen Projektrealisierungszeiten und die **aktuellen Lieferschwierigkeiten von speziellen Anlagenkomponenten** in Verbindung mit der hohen Dringlichkeit des Neubaus, des möglichen Umbaus sowie der Modernisierung von Anlagen erfordern kürzere Genehmigungszeiten. Insbesondere, weil durch die flexiblen Kraftwerke Systemdienstleistungen an kritischen Standorten erbracht und so die Versorgungssicherheit gewährleistet werden soll. Daher braucht es schnell konkrete planungssichere Vorgaben für die Genehmigung – inklusive

Wasserstoff-Genehmigungsleitfäden für die Mitarbeitenden der Genehmigungsbehörden –, für den Bau und den klimaneutralen Betrieb der Anlagen.

Aufgrund von Lieferschwierigkeiten für Anlagenkomponenten ist eine flexible Lösung erforderlich, um auf andere Hersteller und funktionsgleiche Anlagenteile ausweichen zu können, um Lieferengpässen zu begegnen. Für **nachträgliche Änderungen von Anlagenkomponenten** müssen nach geltender Rechtslage oftmals aufwändige Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchgeführt werden. Es ist dringend erforderlich, dass entsprechende Änderungen unkompliziert umgesetzt werden können und das Prüfprogramm auf die wesentlichen Anforderungen begrenzt wird.

Für entsprechend gelagerte Fälle an Windenergieanlagen hat der BDEW einen Lösungsvorschlag für **Schnellere Änderungsgenehmigungen bei Typenänderungen von Windenergieanlagen** erarbeitet, bei dem für andere Anlagenarten Anleihe genommen werden kann.

2.6.2 Genehmigungen von wasserstoffbasierten oder -fähigen Anlagen erleichtern

Die Verbrennung von Wasserstoff und die damit verbundenen Besonderheiten sind in den entsprechenden Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bislang nicht berücksichtigt. Auch auf EU-Ebene fehlen entsprechende Festlegungen zum Stand der „besten verfügbaren Technik“.

Den Genehmigungsbehörden fehlen somit derzeit die gesetzlich vorgeschriebenen, technischen Rahmenbedingungen bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen von Wasserstoffgefeuerten Anlagen. So enthält die 13. BImSchV keine Stickoxidemissionsgrenzwerte für den Betrieb von Gasturbinenanlagen mit Wasserstoff. Die Genehmigungsbehörden haben deswegen für diese Fälle keine Anhaltspunkte. Dadurch drohen Genehmigungsverfahren verzögert zu werden. In der **13. BImSchV** sollten daher für den Betrieb solcher Anlagen **Stickoxidemissionsgrenzwerte** aufgenommen werden. Auch die **44. BImSchV** ist für den Brennstoff Wasserstoff anzupassen.

Weiterhin muss derzeit in den Genehmigungsprozessen eine ausreichende Brennstoffversorgung dargelegt werden, was in den meisten Fällen für Wasserstoff derzeit noch nicht möglich ist. Daher ist unter den jetzigen Rahmenbedingungen eine Änderungsgenehmigung notwendig, wenn eine bereits genehmigte und in Betrieb gesetzte „H₂-ready“ Anlage auf den Betrieb mit Wasserstoff umgestellt wird. Es muss vermieden werden, dass dabei Genehmigungsaufgaben vorgeschrieben werden, die beim ursprünglichen Genehmigungsverfahren schon hätten auferlegt werden können. Diesem Risiko muss im BImSchG bzw. in der 9. BImSchV Rechnung getragen werden.

Ansprechpartner

Thorsten Fritsch
Rechtsabteilung
+49 30 300199-1519
Thorsten.fritsch@bdew.de